



**Fünfte Satzung zur Änderung
der Satzung
der Universität Bayreuth
zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen
(Studienbeitragssatzung)
Vom 20. Oktober 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Satzung der Universität Bayreuth zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 15. August 2006 (AB UBT 2007/44), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2008 (AB UBT 2008/13) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Vom verbleibenden Beitragsaufkommen wird zunächst der möglichst gering zu haltende administrative Aufwand (Personal-, Raum- und Sachkosten) für die Erhebung und Verwaltung der Studienbeiträge gedeckt. ²Zusätzlich sind für den unvorhergesehenen Bedarf Rücklagen zu bilden.“

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Oktober 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 20. Oktober 2008, Az.: A 4606 - I/1.

Bayreuth, 20. Oktober 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Oktober 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Oktober 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Oktober 2008.